

1976	Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1976	Nr. 53
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 76	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) 820-1, 925-1	1181
11. 5. 76	Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStAndG 1975) 611-13	1184
10. 5. 76	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	1185
10. 5. 76	Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (Hackfleisch-Verordnung — HFIV) 2125-4-10, 2125-4-29, 2125-4-44	1186

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	1192
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1193

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Vom 11. Mai 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrthümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben keinen Anspruch auf Versorgung, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

(5) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(7) § 1 Abs. 3, §§ 64 bis 64 f sowie § 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4).

§ 2**Versagungsgründe**

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

§ 3**Zusammentreffen von Ansprüchen**

(1) Treffen Ansprüche nach diesem Gesetz mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 541 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 4**Kostenträger**

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten, so ist der Bund Kostenträger.

(2) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

§ 5**Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche**

(1) Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(2) Die eingezogenen Beträge, soweit sie auf Geldleistungen entfallen, führt das Land zu vierzig vom Hundert an den Bund ab.

§ 6**Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger und hat der Geschädigte im Zeitpunkt der Schädigung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land, sind die Behörden dieses Landes zuständig; hat der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sind die Behörden des Landes zuständig, das die Versorgung von Kriegsoffizieren in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoffiziersversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsoffiziersversorgung nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

§ 7**Rechtsweg**

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsoffiziersversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(2) Soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsoffiziersversorgung nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8**Anderung der Reichsversicherungsordnung**

Nach § 765 wird folgender § 765 a eingefügt:

„§ 765 a

(1) Den nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Versicherten werden auf Antrag die Sachschäden, die sie bei einer der dort genannten Tätigkeiten erleiden, sowie die

Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, ersetzt. Der Anspruch richtet sich gegen den für die Versicherung zuständigen Versicherungsträger.

(2) § 1542 Abs. 1 Satz 1 und § 640 Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 9

Anderung des Pflichtversicherungsgesetzes

§ 12 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird am Ende der Nummer 1 das Wort „oder“ gestrichen, am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat.“

2. In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände als Straßenbaulastträger sowie bei Ansprüchen der Deutschen Bundesbahn als Baulastträgerin für verkehrssichernde oder verkehrsregelnde Einrichtungen an Bahnübergängen.“

3. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Nr. 2“ ersetzt durch „Nr. 2 und 3“.

§ 10

Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Gesetz
zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes
(KVStAndG 1975)**

Vom 11. Mai 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2129) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kapitalgesellschaften sind

1. Aktiengesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften auf Aktien,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung

sowie die Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden sind und den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Gesellschaften entsprechen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird der Satz „Als Wert der Gegenleistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte;“ gestrichen; der vor diesem Satz stehende Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

- b) Im letzten Satz wird das Zitat „(Nummern 1 und 3)“ durch das Zitat „(Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3)“ ersetzt.

Artikel 2

§ 8 Nr. 1 Buchstabe a des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung ist mit Wirkung ab 1. Januar 1972 anzuwenden. Auf Antrag des Steuerschuldners sind auch rechtskräftige Gesellschaftsteuerbescheide insoweit zu ändern, als die nach dem Wert der Gesellschaftsrechte berechnete Gesellschaftsteuer die allein nach dem Wert der Gegenleistung bemessene Gesellschaftsteuer überstiegen hat.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 10. Mai 1976

Auf Grund des § 24 Abs. 1, des § 60 Abs. 2 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 19. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Warenverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden über die Emsmündung gelten Wasserfahrzeuge als im Zollgebiet befindlich, soweit sie nach Artikel 32 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung — Ems-Dollart-Vertrag — vom 8. April 1960 (Bun-

desgesetzbl. 1963 II S. 602) als im Anwendungsbereich des deutschen Rechts befindlich gelten.“

2. Dem § 44 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Schifffahrt zwischen deutschen und niederländischen Häfen über die Emsmündung.“

3. In § 135 Abs. 4 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Schiffe der gewerblichen Personenschifffahrt, die zwischen deutschen Häfen und der Insel Helgoland oder zwischen deutschen und niederländischen Häfen über die Emsmündung verkehren,“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch
(Hackfleisch-Verordnung — HFIV)**

Vom 10. Mai 1976

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstaben a und c, des § 10 Abs. 1 und des § 19 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben b und d, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstaben a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen nachstehend bezeichneter Erzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch von geschlachteten oder erlegten warmblütigen Tieren, sofern sich diese Erzeugnisse ganz oder teilweise in rohem Zustand befinden:

1. Zerkleinertes Fleisch wie Hackfleisch und Schabefleisch, auch zubereitet, geschnetzeltes Fleisch,
2. Erzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch wie Fleischklöße, Fleischklopse, Frikadellen, Bouletten, Fleischfüllungen,
3. Bratwürste sowie zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Rohwurst- und Brühwursthalbfabrikate und Fleischbräte,
4. zerkleinerte Innereien wie Leberhack sowie Erzeugnisse, die unter Verwendung von zerkleinerten Innereien hergestellt sind,
5. Fleischzuschnitte wie Steaks, Filets, Schnitzel, die mit Mürbeschneidern oder Geräten ähnlicher Wirkung behandelt worden sind,
6. Schaschlik und in ähnlicher Weise hergestellte Erzeugnisse aus gestückeltem Fleisch oder gestückelten Innereien auf Spießen.

Erzeugnisse, die in den Nummern 1 bis 6 genannte, ganz oder teilweise rohe Erzeugnisse als Anteile enthalten, stehen diesen Erzeugnissen gleich.

(2) Diese Verordnung gilt auch für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen folgender Vor- oder Zwischenprodukte:

1. Gewürfelter oder in ähnlicher Weise gestückeltes Fleisch zur Herstellung von Hackfleisch und Schabefleisch, auch in zubereiteter Form,
2. zerkleinertes Fleisch zur Herstellung von Fleischklößen, Fleischklopsen, Frikadellen, Bouletten, Fleischfüllungen und ähnlichen Erzeugnissen,
3. zerkleinertes Fleisch zur Herstellung von Bratwürsten.

Auf andere Vor- oder Zwischenprodukte der Verarbeitung von Fleisch zu Fleischerzeugnissen ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

(3) Als nicht mehr roh im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen:

1. Erzeugnisse, die einer Hitzebehandlung unterworfen worden sind, die eine vollständige Eiweißkoagulierung in allen Teilen bewirkt hat (Durcherhitzung);
2. Erzeugnisse, die einem abgeschlossenen Pökungsverfahrens mit Umrötung, auch in Verbindung mit Trocknung oder Räucherung, bei Rohwurstzeugnissen mit Fermentation (Reifung), unterworfen worden sind;
3. Erzeugnisse, die einer Trocknung oder Räucherung unterworfen worden sind und deren Wasseraktivität (a_w -Wert) 0,90 nicht überschreitet;
4. zerkleinertes Fleisch, das zur Verlängerung der Haltbarkeit in saure gewürzhaltige Aufgüsse (Beizen) eingelegt worden ist.

§ 2

Verbote zum Schutze der Gesundheit

(1) Erzeugnisse nach § 1, denen Nitritpökelsalz zugesetzt worden ist, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Hackfleisch und zubereitetes Hackfleisch aus Geflügelfleisch oder Wildfleisch dürfen nicht an Verbraucher abgegeben werden. Die sonstigen Erzeugnisse nach § 1, die ganz oder teilweise aus Geflügelfleisch oder Wildfleisch hergestellt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie unmittelbar nach der Herstellung nach § 3 tiefgefroren worden sind.

§ 3

Tiefgefrorene Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse nach § 1 dürfen in gefrorenem Zustand nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie unmittelbar nach ihrer Herstellung mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens einem Zentimeter in der Stunde auf eine Kerntemperatur von mindestens -18°C tiefgefroren und vor oder unmittelbar nach dem Tiefgefrieren in hygienisch einwandfreie Packungen abgefüllt worden sind. Die Packungen müssen, gegebenenfalls unter Evakuierung, allseitig fest verschlossen sein. Das Material der Packungen muß ausreichend widerstandsfähig gegen mechanische Einwirkungen und weitgehend wasserdampf- und luftundurchlässig sein und eine Kälteverträglichkeit bis zu -40°C aufweisen.

(2) Hackfleisch und Schabefleisch, auch zubereitet, das aus ganz oder teilweise aufgetautem Fleisch hergestellt worden ist, darf tiefgefroren nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Temperaturanforderungen

(1) Erzeugnisse nach § 1 dürfen nur in Räumen und Einrichtungen gelagert und befördert werden, deren Innentemperatur $+ 4^{\circ}\text{C}$ nicht überschreitet. Hiervon abweichend darf eine zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher bereitgestellte Menge dieser Erzeugnisse in Verkaufseinrichtungen, deren Innentemperatur $+ 7^{\circ}\text{C}$ nicht überschreitet, aufbewahrt werden.

(2) Tiefgefrorene Erzeugnisse dürfen nur so gelagert und befördert werden, daß ihre Temperatur $- 18^{\circ}\text{C}$ nicht überschreitet. Beim Be- und Entladen von Transportmitteln und beim Vorrätighalten zum Verkauf darf kurzfristig eine Temperaturerhöhung bis auf $- 15^{\circ}\text{C}$ eintreten.

§ 5

Fristen für das Inverkehrbringen

(1) Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 dürfen nur am Tage ihrer Herstellung, Bratwurst auch am folgenden Tag, in den Verkehr gebracht werden. Vor- und Zwischenprodukte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 müssen am Tage ihrer Herstellung oder am folgenden Tag verarbeitet werden. Für Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung mit einer über 24 Uhr hinausgehenden Geschäftszeit enden die festgesetzten Fristen mit dem Ablauf dieser Geschäftszeit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die nach § 3 tiefgefroren sind. Die Frist für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse darf drei Monate vom Tage der Herstellung an nicht überschreiten.

(3) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Fristen sind die dort genannten Erzeugnisse unverzüglich einer Behandlung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zu unterwerfen oder zum Genuß für Menschen unbrauchbar zu machen. Satz 1 gilt auch für Erzeugnisse, bei deren Lagerung und Beförderung die in § 4 genannten Temperaturanforderungen nicht eingehalten worden sind. Tiefgefrorene Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Geflügelfleisch oder Wildfleisch hergestellt worden sind, dürfen nur einer Behandlung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 unterworfen werden.

§ 6

Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung

(1) Zur Herstellung von Hackfleisch (Gehacktes, Gewiegtes, Mett) darf nur sehnenarmes oder grob entsehtes Skelettmuskelfleisch ohne jeden Zusatz verwendet werden, das außer Kälteanwendung keinem Behandlungsverfahren unterworfen worden ist. Zubereitetes Hackfleisch wie Hackepeter oder Thüringer Mett darf außer Speisesalz, Zwiebeln und Gewürzen keine Zusätze enthalten. Der Fettgehalt darf bei Rinderhackfleisch nicht mehr als 20 vom

Hundert, bei Schweinehackfleisch nicht mehr als 35 vom Hundert und bei Mischungen von Schweinehackfleisch und Rinderhackfleisch nicht mehr als 30 vom Hundert betragen.

(2) Zur Herstellung von Schabefleisch (Beefsteakhack, Tatar) darf nur sehnen- und fettgewebsarmes (schieeres) Skelettmuskelfleisch von Rindern ohne jeden Zusatz verwendet werden, daß außer Kälteanwendung keinem Behandlungsverfahren unterworfen worden ist. Der Fettgehalt von Schabefleisch darf nicht mehr als 6 vom Hundert betragen.

(3) Kopffleisch, Beinfleisch, Fleisch der Schnittstellen zwischen Kopf und Hals sowie der Stichstelle, Zwerchfellmuskulatur, Bauchmuskulatur, Knochenputz oder mittels Separatoren von Knochen oder Sehnen abgetrenntes Fleisch dürfen zur Herstellung von Hackfleisch und Schabefleisch, auch zubereitet, oder geschneiztem Fleisch nicht verwendet werden. Knochenputz oder mittels Separatoren von Knochen abgetrenntes Fleisch darf auch zur Herstellung von sonstigen Erzeugnissen nach § 1 nicht verwendet werden.

(4) Der Fleischanteil von Fleischklößen, Fleischklopsen, Frikadellen, Bouletten, Fleischfüllungen und ähnlichen Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 muß, sofern er nicht aus Hackfleisch oder Schabefleisch, auch zubereitet, besteht, in der geweblichen Zusammensetzung grob entsehtem Skelettmuskelfleisch entsprechen. Bei ausreichender Kenntlichmachung dürfen zur Herstellung dieser Erzeugnisse auch gepökeltes, geräuchertes oder wie Brühwurstbrät fein zerkleinertes Fleisch verwendet werden.

(5) Erzeugnisse, deren Zusammensetzung nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht, dürfen unter den dort aufgeführten oder gleichsinnigen Bezeichnungen nicht, in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 nicht ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Kennzeichnung

(1) Erzeugnisse nach § 1, die in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, sind nach Absatz 2 zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, die als zubereitete Speisen von Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 zweiter Halbsatz im Rahmen der Selbstbedienung verzehrfertig hergerichtet abgegeben werden. Zur Kennzeichnung verpflichtet ist derjenige, der die Erzeugnisse unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt. Die Kennzeichnung ist auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle vorzunehmen. Bei der Abgabe von Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 an Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 2 genügt es, wenn die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 in einem den Erzeugnissen beigefügten Begleitpapier enthalten sind.

(2) Die Kennzeichnung muß enthalten

1. die Bezeichnung des Erzeugnisses; außerdem die Tierart, von der das verwendete Fleisch stammt, soweit sich diese nicht aus der Bezeichnung ergibt; wird ein Erzeugnis unter einer Phantasiebezeichnung in den Verkehr gebracht, so sind die Art des Erzeugnisses und die Tierart, von der das verwendete Fleisch stammt, anzugeben;
2. das Gewicht des Fleisches oder des Fleischbrätes oder das Gewicht des Fleischanteils einschließlich des Fleischbrätes zur Zeit der Abpackung; bei Erzeugnissen, die andere Bestandteile als Fleisch oder Fleischbrät enthalten, außerdem das Gewicht des Gesamtinhaltes;
3. a) bei nicht tiefgefrorenen Erzeugnissen unverschlüsselt nach Tag und Monat den Zeitpunkt der Herstellung durch die Angabe „hergestellt am ...“ sowie die Angabe „sofort verbrauchen“;
- b) bei tiefgefrorenen Erzeugnissen unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr den Zeitpunkt der Herstellung und den Zeitpunkt, bis zu dem das Erzeugnis tiefgefroren haltbar ist, durch die Angabe „hergestellt am ...“, bei — 18 °C haltbar bis ...“ sowie die Angabe „nach dem Auftauen sofort verbrauchen“;
4. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder desjenigen, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird.

(3) Werden Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 nicht in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen in den Verkehr gebracht, so sind sie mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 auf Schildern, auch Preisschildern, die neben der Ware anzubringen oder aufzustellen sind, zu kennzeichnen.

(4) Werden Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 nicht in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen in den Verkehr gebracht, so sind sie mit den Angaben nach Absatz 2 auf einem den Erzeugnissen beigelegten Begleitpapier zu kennzeichnen.

§ 8

Reinigung der Geräte

Zur Herstellung von Erzeugnissen nach § 1 verwendete Zerkleinerungsvorrichtungen und sonstige Geräte müssen täglich mindestens mittags und abends, bei kontinuierlicher Benutzung nach jeder Betriebszeit, gründlich gereinigt werden. Zur Reinigung dieser Geräte muß heißes Trinkwasser verwendet werden. Nach Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln müssen die Geräte vor ihrer Wiederbenutzung sorgfältig mit Trinkwasser nachgespült werden.

§ 9

Herstellerbetriebe

(1) Erzeugnisse nach § 1 dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 und der §§ 12 bis 15 nur hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden in

1. Fleischereibetrieben, Fleischwarenfabriken und ähnlichen fleischverarbeitenden Betrieben,
 2. Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen der in Nummer 1 genannten Betriebe,
 3. Einzelhandelsbetrieben oder deren Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen,
- sofern das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen unter den in § 10 genannten Voraussetzungen erfolgt und die Anforderungen nach § 11 erfüllt sind.

(2) Tiefgefrorene Erzeugnisse dürfen auch in anderen als in Absatz 1 genannten Lebensmittelbetrieben gelagert, befördert und in den Verkehr gebracht werden.

§ 10

Personelle Voraussetzungen

(1) In Betrieben nach § 9 Abs. 1 dürfen Erzeugnisse nach § 1 nur unter der Aufsicht einer in dem Betrieb hauptberuflich tätigen sachkundigen Person hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden. Als sachkundig sind anzusehen

1. Meister im Fleischerhandwerk;
2. Personen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung im Fleischerhandwerk erfüllen;
3. Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Fleischer, die in mindestens dreijähriger Gesellen- oder gleichwertiger praktischer Tätigkeit in einem Betrieb nach § 9 Abs. 1 zumindest mit der Herstellung und Behandlung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind.

(2) Der Aufsicht durch eine sachkundige Person bedarf es nicht für das Behandeln oder die Abgabe von Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 durch folgende Personen mit abgeschlossener Ausbildung:

1. Fleischer;
2. Verkäufer oder Verkäuferinnen im Fleischerhandwerk;
3. Verkäufer oder Verkäuferinnen im sonstigen Lebensmittelhandwerk oder im Lebensmitteleinzelhandel, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Umgang mit rohem Fleisch erworben haben.

Im Land Berlin stehen den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen Gewerbegehilfen oder Gewerbegehilfinnen im Fleischerhandwerk, den in Satz 1 Nr. 3 genannten Personen Gewerbegehilfen oder Gewerbegehilfinnen im sonstigen Lebensmittelhandwerk oder im Lebensmitteleinzelhandel gleich.

(3) Der Aufsicht durch eine sachkundige Person bedarf es außerdem nicht für das Herstellen von

1. Hackfleisch und Schabefleisch, auch zubereitet, oder Geschnetzeltem aus hierfür bestimmten Fleisch, das in einem Betrieb nach § 9 Abs. 1 unter der Aufsicht einer dort hauptberuflich tätigen sachkundigen Person ausgewählt worden ist,

2. Fleischzuschnitten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und
3. Schaschlik und ähnlichen Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher, sofern die Herstellung durch Personen nach Absatz 2 Nr. 1 vorgenommen wird. Diesen stehen Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 gleich, die gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis erbracht haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit rohem Fleisch erworben haben und mit den Vorschriften vertraut sind, die bei der Herstellung und der Behandlung der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erzeugnisse zu beachten sind.

§ 11

Anforderungen an Räume und Einrichtungen

In den in § 9 Abs. 1 Nr. 3 genannten Betrieben dürfen Erzeugnisse nach § 1 nur in einer räumlich abgedeckten Frischfleisch-Abteilung hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden; das gleiche gilt für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Betriebe, wenn in diesen Betrieben neben Frischfleisch und Fleischerzeugnissen unverpackt auch andere Lebensmittel oder Waren in den Verkehr gebracht werden. Als räumlich abgedeckt gelten Abteilungen, die durch Trennwände abgeteilt oder mit in ihrer Wirksamkeit gleichwertigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen wie Glasschürzen oder Überdruckanlagen ausgestattet sind. Abweichend hiervon dürfen Erzeugnisse zur Selbstbedienung auch aus Verkaufskühlmöbeln abgegeben werden; für die Herstellung und Behandlung von Erzeugnissen, die zur Abgabe in dieser Form bestimmt sind, genügt ein vom Verkaufsraum abgesonderter, hierfür sachgemäß eingerichteter Raum. Der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedarf es nicht für das Inverkehrbringen von tiefgefrorenen Erzeugnissen. Dieser Voraussetzungen bedarf es ferner nicht, wenn ein Betrieb nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 zur Selbstbedienung bestimmte Erzeugnisse abgabefertig verpackt an seine Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen oder vertraglich gebundenen Einzelhandelsgeschäfte liefert und sichergestellt ist, daß innerhalb der in § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzten Fristen nicht abgegebene Erzeugnisse unverzüglich zur Durchführung einer Behandlung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 in den Betrieb zurückbefördert werden.

§ 12

Herstellung und Abgabe durch Gaststätten

(1) In Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung dürfen Erzeugnisse nach § 1 nur zum Zwecke der Abgabe als verzehrsfertig hergerichtete Speisen hergestellt und behandelt werden. Die Betriebe und Einrichtungen müssen über einen Gastraum und eine räumlich abgetrennte, dem Publikumsverkehr nicht zugängliche Kochküche verfügen, deren Einrichtung eine sachgerechte Behandlung der Erzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewährleistet.

(2) In Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllen, dürfen Erzeugnisse nach § 1 nicht hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für das Behandeln und Inverkehrbringen von Fleischklopsen, Bouletten, Frikadellen, Bratwürsten, Schaschlik und ähnlichen Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, sofern diese Erzeugnisse vor der Abgabe zum Verzehr nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 1 durcherhitzt werden; die Erzeugnisse müssen von einem in § 9 Abs. 1 genannten Betrieb, tiefgefrorene Erzeugnisse können auch von anderen Betrieben bezogen worden sein.

§ 13

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen auf Märkten

(1) Erzeugnisse nach § 1 dürfen in Markthallen, auf Märkten aller Art, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot gilt nicht für das Behandeln und Inverkehrbringen von tiefgefrorenen Erzeugnissen sowie für Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung; § 12 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen in Betrieben des Reise- und Marktgewerbes die in § 12 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Erzeugnisse unter den dort genannten Bedingungen behandelt und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Abgabe aus festen Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Verkaufshängern erfolgt, deren Einrichtungen eine sachgerechte Behandlung der Erzeugnisse gewährleistet. Dies gilt auch für Verkaufseinrichtungen, die von Betrieben nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 zum Inverkehrbringen der in § 12 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Erzeugnisse eigener Herstellung aus Anlaß von Volksfesten vorübergehend betrieben werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllen, sowie für Betriebe des Reise- und Marktgewerbes im Einzelfall für das Herstellen von Erzeugnissen, die in diesen Betrieben abgegeben werden dürfen, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 zulassen, soweit gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht entgegenstehen. Die Zulassung setzt voraus, daß

1. die Erzeugnisse unmittelbar nach ihrer Herstellung durcherhitzt werden,
2. die Herstellung unter Aufsicht einer nach § 10 Abs. 1 sachkundigen, in dem Betrieb hauptberuflich tätigen Person erfolgt,
3. der Betrieb über einen räumlich abgetrennten Herstellungsraum und über einen dem Publikumsverkehr nicht zugänglichen Raum für das Durcherhitzen der Erzeugnisse verfügt und
4. die Einrichtung dieser Räume eine sachgerechte Behandlung der Erzeugnisse von der Herstellung bis zur Abgabe gewährleistet.

Die Zulassung kann von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Gesundheit oder aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn eine zu ihrer Erteilung erforderliche Voraussetzung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen oder eine mit ihr verbundene Auflage nicht eingehalten ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird.

§ 14

Abgabe im Rahmen der Selbstbedienung

(1) Im Rahmen der Selbstbedienung dürfen Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden, die einen ausreichenden Schutz vor einer nachteiligen Beeinflussung gewährleisten; abweichend davon dürfen verzehrfertig hergerichtete Erzeugnisse im Rahmen der von Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zur Selbstbedienung angebotenen zubereiteten Speisen auch in Umhüllungen abgegeben werden, die diesen Anforderungen genügen.

(2) Erzeugnisse nach § 1 dürfen nicht über Warenautomaten in den Verkehr gebracht werden.

§ 15

Besondere Abgabebeschränkungen

In nach § 2 Abs. 1 der Freibank-Fleischverordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1178) zugelassenen Betrieben oder Einrichtungen dürfen nur in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 bezeichnete Erzeugnisse hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden.

§ 16

Straftaten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Erzeugnisse, denen Nitritpökelsalz zugesetzt worden ist, oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Hackfleisch oder zubereitetes Hackfleisch aus Geflügelfleisch oder Wildfleisch an Verbraucher abgibt oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse aus Geflügelfleisch oder Wildfleisch, die nicht tiefgefroren sind, in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 gefrorene Erzeugnisse, die den dort bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, oder entgegen § 3 Abs. 2 Hackfleisch oder Schabefleisch aus aufgetautem Fleisch tiefgefroren in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Erzeugnisse lagert, befördert oder aufbewahrt, ohne die vorgeschriebenen Temperaturen einzuhalten, oder entgegen § 4 Abs. 2

tiefgefrorene Erzeugnisse so lagert oder befördert, daß ihre Temperatur die festgesetzten Werte überschreitet,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse nach Ablauf der dort festgesetzten Fristen in den Verkehr bringt oder entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Erzeugnisse nach Ablauf der dort festgesetzten Frist verarbeitet oder
5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 3 Erzeugnisse, deren Frist für das Inverkehrbringen abgelaufen ist, oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Erzeugnisse, deren Temperatur die in § 4 festgesetzten Werte überschritten hat, nicht in der dort vorgeschriebenen Weise behandelt oder unbrauchbar macht.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 5

1. Erzeugnisse, deren Zusammensetzung den Anforderungen des § 6 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Satz 1 nicht entspricht, in den Verkehr bringt oder
2. Erzeugnisse nach § 6 Abs. 4 Satz 2 ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Zerkleinerungsvorrichtungen oder sonstige Geräte nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt,
2. Erzeugnisse
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 in dazu nicht befugten Betrieben,
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 nicht unter der Aufsicht einer hauptberuflich tätigen sachkundigen Person,
 - c) entgegen § 11 Satz 1 oder 3 nicht in dort vorgeschriebenen Räumen oder Einrichtungen,
 - d) entgegen § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,
 - e) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 auf dort genannten Veranstaltungen oder an dort genannten Orten oder
 - f) entgegen § 15 in nach § 2 Abs. 1 der Freibankfleisch-Verordnung zugelassenen Betrieben herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt oder
3. entgegen § 14 Abs. 1 Erzeugnisse nicht in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen abgibt oder entgegen § 14 Abs. 2 Erzeugnisse über Warenautomaten in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Erzeugnisse herstellt, deren Zusammensetzung den dort festgesetzten Anforderungen nicht entspricht oder
2. entgegen § 7 Abs. 1, 2 Erzeugnisse, die in Pakungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, oder entgegen § 7 Abs. 3 oder 4 Erzeugnisse, die unverpackt in den Verkehr gebracht werden, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.

§ 18

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 85), zuletzt geändert durch die Zuckerartenverordnung vom 3. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 493), wird folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen sind Erzeugnisse, die der Kennzeichnungspflicht nach § 7 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1186) unterliegen;“.

§ 19

Änderung der Fleisch-Verordnung

§ 11 der Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Hackfleisch und Schabefleisch, auch zubereitet, im Sinne der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1186).“

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hackfleisch-Verordnung vom 10. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 619), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), außer Kraft.

(2) Die §§ 6 und 7 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

(3) Tiefgefrorene Erzeugnisse, die bis zum Inkrafttreten des § 7 hergestellt worden sind, dürfen vom Handel noch drei Monate nach dem Inkrafttreten des § 7 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 10. Mai 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 13. Mai 1976

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 76	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Mai 1975 zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustandegekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	569
27. 4. 76	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	571
20. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	574
20. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	574
28. 4. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle und des genannten Abkommens	575
29. 4. 76	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	576

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 852/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	10. 4. 76	L 96/43
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 853/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	10. 4. 76	L 96/45
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 854/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	10. 4. 76	L 96/47
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 855/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 4. 76	L 96/49
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 856/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 4. 76	L 96/50
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 857/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	12. 4. 76	L 97/1
9. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 858/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76 und Nr. 638/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3354/75, Nr. 135/76 und Nr. 357/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	12. 4. 76	L 97/25
12. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 859/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 4. 76	L 98/1
12. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 860/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 4. 76	L 98/3
12. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 862/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 4. 76	L 98/6
12. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 863/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 4. 76	L 98/7
12. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 864/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 4. 76	L 98/8
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 865/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 4. 76	L 99/1
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 866/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 4. 76	L 99/3
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 867/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	14. 4. 76	L 99/5
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 868/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	14. 4. 76	L 99/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 869/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	14. 4. 76	L 99/9
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 870/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 4. 76	L 99/11
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 871/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	14. 4. 76	L 99/17
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 872/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 4. 76	L 99/18
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 873/76 des Rates über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur italienischen Interventionsstelle	15. 4. 76	L 101/1
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 874/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 4. 76	L 101/3
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 875/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 4. 76	L 101/5
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 876/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 4. 76	L 101/7
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 877/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	15. 4. 76	L 101/9
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 878/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	15. 4. 76	L 101/11
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 879/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1976 an	15. 4. 76	L 101/14
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 880/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1976 an	15. 4. 76	L 101/16
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 881/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	15. 4. 76	L 101/18
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 883/76 der Kommission über die Einfuhr einer neuen Menge bestimmter Jungrinder der Alpenrassen für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen	15. 4. 76	L 101/23
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 884/76 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für weitere 50 000 Stück Jungrinder für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen	15. 4. 76	L 101/26
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 885/76 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	15. 4. 76	L 101/29
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 886/76 der Kommission zur Festsetzung der bis 31. Dezember 1976 geltenden Referenzpreise für Thunfische für die Konservenindustrie	15. 4. 76	L 101/33
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 887/76 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse	15. 4. 76	L 101/34
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 888/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	15. 4. 76	L 101/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 889/76 der Kommission zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Seehechten und Köhlern sowie deren Filets	15. 4. 76	L 101/38
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 890/76 der Kommission über die Befreiung von der Ausfuhrabgabe für Kartoffeln in bestimmten Fällen	15. 4. 76	L 101/40
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 891/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	15. 4. 76	L 101/41
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 892/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 4. 76	L 101/43
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 893/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	15. 4. 76	L 101/45
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 894/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 4. 76	L 101/47
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 895/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 4. 76	L 101/48
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 896/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	19. 4. 76	L 103/1
14. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 897/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76 und Nr. 638/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3354/75, Nr. 135/76 und Nr. 357/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	19. 4. 76	L 103/25
20. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 898/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 4. 76	L 104/1
20. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 899/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 4. 76	L 104/3
20. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 900/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	21. 4. 76	L 104/5
20. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 901/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 4. 76	L 104/7
20. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 902/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über einige Durchführungsbestimmungen zur Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver	21. 4. 76	L 104/8
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 904/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 4. 76	L 105/1
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 905/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 4. 76	L 105/3
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 906/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	22. 4. 76	L 105/5
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 907/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	22. 4. 76	L 105/7
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 908/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	22. 4. 76	L 105/11
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 909/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	22. 4. 76	L 105/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
12. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 861/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 4. 76	L 98/5
13. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 882/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	15. 4. 76	L 101/21
8. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 903/76 des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong über den Handel mit Textilwaren	26. 4. 76	L 108/1
21. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 910/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 91/66/EWG vom 29. Juni 1966 hinsichtlich der Zahl der Buchführungsbetriebe in den beiden Gebieten des Vereinigten Königreichs für das Rechnungsjahr 1976	22. 4. 76	L 105/17
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 561/76 des Rates vom 15. März 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifstellen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976)	24. 4. 76	L 107/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976)	24. 4. 76	L 107/22
Es sind nachzutragen:		
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 832/76 des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 359/67/EWG, (EWG) Nr. 950/68, (EWG) Nr. 3330/74, (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 2744/75 bezüglich des Zolltarifschemas bestimmter Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Rindfleisch und Zucker	14. 4. 76	L 100/1
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 833/76 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Agrarsektor für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	14. 4. 76	L 100/12
6. 4. 76 Verordnung (EWG) Nr. 834/76 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenroh Zucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1976/1977 sowie zur Festsetzung des Koeffizienten für die Berechnung der besonderen Höchstquote	14. 4. 76	L 100/25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.